

Scharlibbe

Von: Scharlibbe <bis-scharlibbe@web.de>
Gesendet: Mittwoch, 22. Januar 2025 17:10
An: 'Landesplanung@im.landsh.de'; 'bauleitplanung@im.landsh.de';
'toeb@kreis-stormarn.de'; 'stadtplanung@norderstedt.de';
'Bauleitplanung@Amt-Itzstedt.de'; 'info@bargteheide-land.de';
'umlandbeteiligunglp@bsw.hamburg.de'; 'info@amt-kisdorf.de';
'Poststelle-HL@lbv-sh.landsh.de'; 'Luebeck.Poststelle@lfu.landsh.de';
'planungskontrolle@alsh.landsh.de'; 'denkmalamt@ld.landsh.de';
'lksh@lksh.de'; 'bauleitplanung@ihk-luebeck.de';
'bauleitplanung@hwk-luebeck.de'; 'info@feuerwehr-tangstedt.de';
'info@alster-roenne.de'; 'info@awsh.de'; 'Netzanschluss-nc-schwarzenbek@sh-netz.com'; 'T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de'; 'Koordinationsanfrage Vodafone DE';
'leitungsauskunft@1und1.net'; 'planung@hvv.de';
'planung@vhhbus.de';
'dataportdigitalfunkauskunftbossh@dataport.de';
'bebauungsplan.strom@stromnetz-hamburg.de';
'sven.schiller@hamburgwasser.de'; 'bauleitplanung-hww@hamburgwasser.de'; 'eku.graeber@t-online.de'; 'info@bund-sh.de'; 'verbandsbeteiligung@nabu-sh.de'; 'info@lnv-sh.de'
Cc: 'T.Rogge@Amt-Itzstedt.de'; k.eylander@amt-itzstedt.de; Burkhard Gaser
Betreff: Tangstedt-BP- 26, 2. Änd. // Vorentwurf // hier: Beteiligung nach § 4 (1) BauGB + § 11 (2) LaplaG
Anlagen: Tangstedt-BP-26,2-Vorentwurf-Begründung_komp.pdf; Tangstedt-BP-26,2-Vorentwurf-Gesamtplan-M500.pdf; Tangstedt-BP-26,2-Vorentwurf-Verteiler.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrage der Gemeinde Tangstedt bitte ich um schriftliche Äußerungen zu den vorgelegten gemeindlichen Planungsabsichten und zu dem beschriebenen Plan, bezogen auf die von Ihnen zu vertretenden Belange.

Die Gemeindevertretung hat am 18.12.2024 dem „Vorentwurf“ zugestimmt und die Beteiligung nach § 4 (1) BauGB in schriftlicher Form beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB wird am 18.02.2025 in Form einer öffentlichen Informationsveranstaltung durchgeführt und zusätzlich durch einen öffentlichen Aushang in der Amtsverwaltung parallel zu dieser Beteiligung .

Dementsprechend erfolgen nun die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Naturschutzverbände nach § 4 (1) BauGB und die Benachrichtigung der Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB sowie die Abforderung der landesplanerischen Stellungnahme nach § 11 (2) LaplaG.

Sie werden hiermit als eine von der Planung berührte Institution im vorangestellten Sinne nach § 4 (1) BauGB gebeten, schriftlich zum „Vorentwurf“ und den beigegeführten Planunterlagen Stellung zu nehmen.

Ich darf Sie namens und im Auftrage der Gemeinde Tangstedt über das Amt Itzstedt bitten, Ihre schriftliche Stellungnahme **bis spätestens zum 5. März 2024** direkt an das Stadtplanungsbüro BIS-S bevorzugt **per E-Mail BIS-Scharlibbe@web.de** zu übermitteln.

Sollten Sie sich innerhalb dieser Frist nicht geäußert haben, geht die Gemeinde Tangstedt im weiteren Planaufstellungsverfahren davon aus, dass Sie keine Anregungen vorzubringen haben.

Im Sinne des Digitalisierungsgesetzes erfolgt mit dieser Beteiligung keine Übersendung der Beteiligungsunterlagen in Papierform mehr. Sollte dennoch eine Papieraufbereitung benötigt werden, wird um eine entsprechende Abforderung gebeten.

Viele Grüße
Peter Scharlibbe

BIS-S

Büro für integrierte Stadtplanung Scharlibbe
Hauptstraße 2b
24613 Aukrug
Tel 04873-97 246
Fax 04873-97 100
E-Mail BIS-Scharlibbe@web.de



Bei einer Kontaktaufnahme mit BIS-S per E-Mail, werden die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten automatisch für Zwecke der Bearbeitung oder der Kontaktaufnahme mit Ihnen gespeichert. Dies gilt auch für solche auf freiwilliger Basis von einer betroffenen Person an BIS-S übermittelten personenbezogenen Daten. Es erfolgt keine Weitergabe dieser personenbezogenen Daten an Dritte.

Sollte trotz der von uns verwendeten Virus-Schutz-Programme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in ihre Systeme gelangen, haften wir nicht für eventuell hieraus entstehende Schäden. Der Haftungsausschluss richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

E-Mails sparen Zeit. Sie nicht auszudrucken, schützt Deine Freunde, die Bäume.

Behörden-TöR's
(§ 4(1) PanAG)



Kreis Stormarn · Der Landrat · 23840 Bad Oldesloe

BIS-S

Büro für integrierte Stadtplanung Scharlibbe
Hauptstraße 2b
24613 Aukrug

Fachdienst Planung und Verkehr

Zuständig: Heidi Riecken

Telefon: 04531 / 160-1476

Telefax: 04531 / 77 1476

E-Mail: h.riecken@kreis-stormarn.de

Hinweis: Eine rechtsverbindliche Kommunikation ist über diese Mailadresse nicht zugelassen.

Erreichbar: Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 - 12.00 Uhr,
Do. 14.00 - 17.00 Uhr und nach
Vereinbarung

Adresse: Gebäude F, Raum 205
Mommensenstr. 14,
23843 Bad Oldesloe

Aktenzeichen: 52104

Datum: 05. März.2025

Gemeinde Tangstedt

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 26, 2. Änderung, Ortsteil Tangstedt „Baugebiet Eichholzkoppel“

Schreiben des Planungsbüros vom 22.01.2025

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Gemeinde die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die wohnbauliche Entwicklung auf einer innerörtlichen Grünfläche zu schaffen.

Bei dieser Planung ist folgendes zu berücksichtigen:

1. Städtebau und Ortsplanung

Die Planungen zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 „Eichholzkoppel“ werden grundsätzlich unterstützt. Bereits im Zuge der 1. Änderung des Flächennutzungsplans wurden keine ortsplanerischen oder städtebaulichen Bedenken geäußert, und eine innerörtliche Entwicklung mit kleineren Wohneinheiten wurde ausdrücklich befürwortet.

Der Bebauungsplan entspricht dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB. Zudem hat die Gemeinde alternative Standorte geprüft und sich für eine innerörtliche Entwicklung entschieden, die die bestehende Infrastruktur sinnvoll nutzt und das Wohngebiet „Eichholzkoppel“ ortsverträglich abrundet.

Wohnbauliche Entwicklung und neue Wohnformen

Besonders positiv ist die Schaffung von Wohnraum in unterschiedlichen Gebäudetypen. Neben Einfamilien- und Doppelhäusern werden auch Geschosswohnungsbauten ermöglicht, die insbesondere für verschiedene Zielgruppen wie Senioren, junge Menschen, altengerechtes sowie familienorientiertes Wohnen geeignet sind. Diese vielfältigen Wohnformen tragen den demografischen Veränderungen Rechnung und entsprechen zudem klimapolitischen Anforderungen. Die Verdichtung durch den Geschosswohnungsbau gewährleistet eine effiziente Flächennutzung und reduziert die Flächenversiegelung.



Klimaschutz und Klimafolgenanpassung

Um den Belangen des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung Rechnung zu tragen wird empfohlen, hinreichende Entwässerungs- und Begrünungsregelungen zu treffen, um u.a. Schäden durch Starkregen vorzubeugen, sowie ggf. technische Anlagen zur Erzeugung und Versorgung mit erneuerbaren Energien am Gebäude und im Bauquartier zu prüfen.

Der Ausschluss von Schottergärten und die Einhaltung der Vorgaben des § 8 Abs. 1 LBO zur Begrünung nicht überbaubarer Flächen sind begrüßenswerte Maßnahmen und im Bebauungsplan verbindlich verankert worden.

Lärmschutz und Immissionsbewertung

Im Rahmen der geplanten lärmtechnischen Untersuchung wird empfohlen, nicht nur die Auswirkungen des Verkehrslärms auf die geplante Wohnnutzung zu betrachten, sondern auch die zu erwartenden Geräuschimmissionen aus Gewerbelärm zu berücksichtigen. Für eine sachgerechte Konfliktbewältigung im Bauleitplanverfahren sind stets die aktuellen Gegebenheiten bzw. Prognosen zu berücksichtigen.

Aus verkehrlicher Sicht sind folgende Hinweise zu beachten:

- Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen an der freien Strecke von Kreisstraßen nicht angelegt werden. Zufahrten zu Landes- und Kreisstraßen gelten gemäß § 24 (1) StrWG außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt als Sondernutzung. Eine Erlaubnis zur Sondernutzung für die Zufahrt auf die Kreisstraße 51 ist mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Standort Lübeck abzustimmen und dort zu beantragen.
- Zur Konkretisierung der Planzeichnung empfehle ich die Vermaßung der Wendeanlage. Der Durchmesser sollte für das Wenden eines Abfallsammelfahrzeugs ausgelegt sein und gemäß den Empfehlungen der Abfallwirtschaft Südholstein (AWSH) mindestens 20,00 m betragen zuzüglich der Freiräume von 1,00 m an der Außenseite der Wendeanlage für Fahrzeugüberhänge.
- Aus der Planzeichnung ist nicht ersichtlich, wie die Zufahrt im Teilgebiet WA 1 zu den beiden an der nördlichen Grenze festgesetzten Gemeinschaftsstellplatzanlagen erfolgen soll. Eine Zufahrt über die mit einem Gehrecht festgesetzten Fläche ist zu schmal und hat die falsche Festsetzung. Für das Ein- und Ausparken in Senkrechtaufstellung ist eine Fahrgassenbreite von 6,00 m erforderlich.
- Gemäß RAST 06 sollte die Regelbreite des o.g. Gehweges mind. 2,30 m betragen. Diese setzt sich zusammen aus 1,80 m Verkehrsraum für zwei zu Fuß Gehende, sowie einem beidseitigen Sicherheitsraum von je 0,20 m innerhalb der festgesetzten Fläche für Stellplätze / Carports / Nebenanlagen. Darüber wird empfohlen ggf. einen zusätzlichen Mehrplatzbedarf für Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen zu prüfen. Hindernisse auf dem Gehweg sollten vermieden werden. Dazu gehören neben abgestellten Fahrzeugen auch Mülltonnen, Fahrradständer oder sonstige Sondernutzungen, die in den Seitenraum eingreifen oder bspw. Ständerwerke oder Wandelemente von Carports u.a.
- Es ist in der Planzeichnung nicht zu erkennen, wie die Erschließung des nördlichsten Grundstücks (WA 2) umgesetzt werden soll. Eine Zufahrt über den Verbindungsweg zwischen „Meisenweg“ und „Am Kuhteich“ scheint zu schmal zu sein.
- In der Begründung sollte eine Aussage zur Anbindung des Baugebiets an den ÖPNV erfolgen.



Die in den Unterlagen genannten Quellen, Gutachten und Fachplanungen sollten im weiteren Verfahren vorgelegt werden. Zudem ist der Umweltbericht als integrierter Teil der Begründung beizufügen.

Zusammenfassend wird die Planung ausdrücklich begrüßt. Insbesondere die Stärkung des Geschosswohnungsbaus, die Integration innovativer Wohnkonzepte sowie die Berücksichtigung von Klimaschutzmaßnahmen sind zentrale Aspekte für eine zukunftsorientierte und nachhaltige Ortsentwicklung in der Gemeinde Tangstedt.

2. Bauaufsicht

Gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 der Gemeinde Tangstedt bestehen seitens der unteren Bauaufsicht Bedenken.

Bitte nehmen Sie bzgl. Text Teil B Nr. 2.1.2 eine Anpassung vor.

Der dazugehörigen Text der Begründung zum B-Plan (Seite 21) und der Text Teil B Nr. 2.1.2 stimmen nicht mit der Planzeichnung Teil A überein. Die Planschablone gibt für das WA 1 Gebiet eine dreigeschossige, offene Bauweise vor. Wenn hier nur eine Zweigeschossigkeit (+ Staffelgeschoss) gewünscht ist, sollte das Gebiet differenziert und mit einer neuen Schablone versehen werden.

Weiteres möchte ich darauf hinweisen, dass im Text 2.1.1. Satz 1 ggf. vereinfacht werden kann, indem auf die max. zul. Höhe die Firsthöhe ist. „geneigte Dächer“ sind hier überflüssig, da der Bezug grundsätzlich auf die Firsthöhe abstellt.

3. Naturschutz

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundlegenden Bedenken zu den vorliegenden Planunterlagen. Ein Umweltbericht ist zum nächsten Planungsschritt avisiert.

Folgende Hinweise sind zu berücksichtigen:

Im östlichen Plangeltungsbereich verläuft ein Knick, ein 3 m breiter Knickschutzstreifen ist als private Grünfläche vorgesehen. Nach fachlicher Beurteilung der uNB kann ein wirksamer und dauerhafter Knickschutz im Regelfall nur gewährleistet werden, wenn ein Knickschutzstreifen von jeweils 5 m ab Knickfuß festgesetzt wird, die Pflege in öffentliche Hand übergeht und Baugrenzen in mindestens 10 m Entfernung liegen. Der Knickschutz ist durch entsprechende Festsetzungen im B-Plan sicherzustellen. Dies betrifft auch die Festsetzungen zu der Fläche für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen entlang des Knicks. Der Knick selbst ist als gesetzlich geschütztes Biotop Knick nachrichtlich darzustellen.

Können die o.g. Rahmenbedingungen in begründeten Fällen nicht eingehalten werden oder soll der Knick mit den Baugrundstücken verkauft werden, ist der damit einhergehende Funktionsverlust, welcher einen erheblichen Eingriff darstellt, auszugleichen. Das Ausgleichsverhältnis ist einvernehmlich mit der uNB festzulegen.

Zum nächsten Planungsschritt ist außerdem ein Artenschutzbeitrag mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung vorzulegen.

4. Denkmalschutz

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. Denkmalrechtliche Belange sind nicht betroffen.



5. Wasserwirtschaft

In Hinblick auf die Ver- und Entsorgung, hier Entwässerung, wurde ein Konzept aufgestellt und mit der unteren Wasserbehörde Stormarn abgestimmt.

Danach wird das häusliche **Schmutzwasser** über neue Anschlussleitungen an das vorhandene zentrale Kanalnetz angeschlossen.

Bei der Planung des **Niederschlagswassermanagements** wurde der Erlass „*Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein, Teil 1: Mengenbewirtschaftung (A RW-1)*“¹ angewendet. Das auf den privaten und öffentlichen Flächen anfallende Niederschlagswasser soll überwiegend der Versickerung zugeführt werden. Ein Bodengutachten bescheinigt die Machbarkeit.

Wesentliche Aspekte des Entwässerungskonzepts sind in die Begründung und den Textteil B des B-Plans übernommen worden. Zusätzlich soll die Pflicht und Art der Niederschlagswasserbeseitigung auch im späteren Erschließungsvertrag festgeschrieben werden.

Dies vorausgesetzt bestehen keine Bedenken gegen den B-Plan 26, 2. Änderung.

Der planerische Nachweis/die Berechnung der einzelnen Versickerungsanlagen ist im Zuge der Erschließung bzw. der einzelnen Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

6. Bodenschutzbehörde

A Zum nachsorgenden Bodenschutz

Mit dem Stand vom 27.01.2025 liegen keine Eintragungen zu Altstandorten, Altablagerungen oder schädlichen Bodenverunreinigungen vor. Es gibt somit diesbezüglich keine Bedenken.

Kap. 14.2 stellt dies bereits dar.

B Zum vorsorgenden Bodenschutz

Keine Bedenken.

C Hinweise

S. 45/46 sind ebenfalls dem Thema vorsorgenden Bodenschutz zuzuordnen (aktuell fälschlich als nachsorgenden Bodenschutz).

Es wird empfohlen die hier genannten Grundsätze zum vorsorgenden Bodenschutz bei den späteren Erschließungsmaßnahmen vorab in einem Bodenmanagementkonzept zu konkretisieren. Dieses wäre mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

S. 46 endet mit Handlungsempfehlungen zu Bodenentsorgungsmaßnahmen. Dies ist kein unmittelbares Thema der unteren Bodenschutzbehörde, sondern der unteren Abfallentsorgungsbehörde. Dieser Abschnitt sollte nicht unter vorsorgenden Bodenschutz aufgeführt werden.

Ich möchte darauf hinweisen, dass die LAGA M20 – TR Boden durch die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) abgelöst wurde. Ggf. veraltete Vorgehensweisen sollten in Abstimmung mit der unteren Abfallentsorgungsbehörde korrigiert werden

¹ https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/abwasser/Downloads/wasserrechtlicheAnforderungen.pdf?__blob=publicationFile&v=2



7. Brandschutz

Aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Nachfolgend aufgeführte Hinweise bitte ich jedoch zu berücksichtigen:

Für die Durchführung wirksamer Löscharbeiten sind nicht nur Feuerwehrezufahrten, sondern auch Bewegungsflächen für die Feuerwehr erforderlich. Die Bewegungsflächen (Größe 7,00 m x 12,00 m) sollten sich nicht auf den Zufahrten befinden, damit nachrückende Einsatzfahrzeuge nicht behindert werden. In der Regel befinden sich diese Flächen in einem Wohngebiet auf den öffentlichen Verkehrsflächen. Diese Verkehrsflächen müssen dann entsprechend dimensioniert sein. Mit der örtlichen sollte Feuerwehr abgestimmt werden, ob ggf. der Wendehammer als Bewegungsfläche herangezogen werden könnte oder ob weitere Bewegungsflächen erforderlich sind. Es wird an dieser Stelle vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Lauflänge des Angriffsweges, ausgehend vom Wendehammer, teilweise > 50,00 m ist.

8. Straßenverkehrsangelegenheiten

Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht bestehen folgende Bedenken

Anschluss an die K51:

Die K51 Hauptstraße, über die das Baugebiet erschlossen werden soll, liegt außerhalb der geschlossenen Ortschaft. Der Anschluss eines Baugebietes über eine Erschließungsstraße an eine außerörtlich gelegene Straße, ist keine Voraussetzung zur Versetzung der Ortstafel an der bereits bestehenden Straße. Hierfür muss die Bebauung über die Straße direkt erschlossen sein und einen funktionalen Zusammenhang aufweisen. Nach Prüfung der abschließenden Unterlagen wird i.d.R. die Anordnung der Ortstafel für die Erschließungsstraße erfolgen.

Lärmberechnungen:

Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zur Lärminderung als Lösungsmöglichkeiten stehen unter dem Vorbehalt des § 45 Abs. 9 StVO stehen. Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen hiernach nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Rechtsgüter Leib, Leben, Gesundheit etc. erheblich übersteigt.

Die zur Vorbereitung straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen notwendigen Lärmberechnungen sind nach den „Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11.2007“ vom Straßenbaulastträger durchzuführen. Darstellungen der Lärmsituation in Lärmkarten (§ 47 c BImSchG mit Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV) reichen hierfür nicht aus.

Verkehrsberuhigter Bereich:

Nach der Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) zu den Zeichen 325.1/325.2 dürfen verkehrsberuhigte Bereiche nur für einzelne Straßen oder für Bereiche mit überwiegender Aufenthaltsfunktion und sehr geringem Fahrzeugverkehr angeordnet werden. Vorgaben zu einer maximalen räumlichen Ausdehnung oder Verkehrsstärke in verkehrsberuhigten Bereichen sind in den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften nicht enthalten, so dass das Erreichen bestimmter Werte in dieser Hinsicht der Anordnung verkehrsberuhigter Bereiche nicht pauschal entgegensteht. Die Bewertung, ob eine Straße für die Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereiches geeignet ist, ist daher jeweils unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles vorzunehmen. In erster Linie kommen verkehrsberuhigte Bereiche für kleinere Straßen bzw.



Straßenabschnitte mit nur geringem Durchgangsverkehrsanteil in Betracht. Insbesondere Straßen, denen eine Verbindungsfunktion z.B. zu oder zwischen Ortsteilen, Wohn- und/oder Gewerbegebieten sowie Hauptverkehrsstraßen zukommt, eignen sich aufgrund des damit einhergehenden Verkehrsaufkommens in der Regel nicht für die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches.

Ein niveaugleicher Ausbau ist zwar nicht obligatorisch vorgeschrieben, jedoch in Ziffer II der VwV-StVO zu den Zeichen 325.1 und 325.2 als Regelvoraussetzung benannt, da nur auf diese Weise eine überwiegende Aufenthaltsfunktion auch gestalterisch überzeugend vermittelt werden kann. Dementsprechend sollen verkehrsberuhigte Bereiche in der Regel so ausgestaltet sein, dass eine optische und/oder bauliche Trennung (z.B. Hochborde, durch Verwendung unterschiedlicher/verschiedenfarbiger Bodenbeläge abgesetzte Gehwege etc.) für unterschiedliche Verkehrsarten zur Verfügung stehender Bereiche unterbleibt. Hierauf soll insbesondere bei der Planung neuer oder der Umgestaltung bestehender verkehrsberuhigter Bereiche hingewirkt werden. Abweichungen von diesen Vorgaben kommen nur in (besonders zu begründenden) atypischen Ausnahmefällen in Betracht. Baulich angelegte Parkbuchten und Parkstreifen sind mit den Gestaltungsvorgaben nach den VwV-StVO zu den Zeichen 325.1 und 325.2 grundsätzlich vereinbar, soweit hierdurch Parkflächen erkennbar abgegrenzt werden und der gestalterische Gesamteindruck einer überwiegenden Aufenthaltsfunktion nicht verloren geht.

Die Entscheidung, ob ein verkehrsberuhigter Bereich eingerichtet werden soll, obliegt grundsätzlich der Gemeinde als örtliche Planungsträgerin. Sind die örtlichen und baulichen Voraussetzungen für einen verkehrsberuhigten Bereich erfüllt (vgl. VwV-StVO zu den Zeichen 325.1 und 325.2) so trifft die Straßenverkehrsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde die notwendigen Anordnungen zur Kennzeichnung. Sie kann dies entgegen dem Willen der Gemeinde und der Festsetzung im B-Plan ablehnen, wenn Interessen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs im Sinne von § 45 Abs. 1 S. 1 StVO entgegenstehen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die baulichen Voraussetzungen noch nicht hinreichend geschaffen worden sind. Weiterhin kommt eine Ablehnung in Betracht, wenn die erforderliche überwiegende Aufenthaltsfunktion mit den zu erwartenden Verkehrsnutzungen (z. B. Durchgangsverkehr, regelmäßige Nutzung mit Lastkraftwagen) nicht vereinbar ist. Sollte die Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereiches durch die Straßenverkehrsbehörde des Kreises Stormarn – Der Landrat aus den zuvor genannten Gründen abgelehnt werden, stellt der niveaugleiche Ausbau bei höheren Geschwindigkeiten einen gefahrenträchtigen Umstand insbesondere für den Fußverkehr dar, daher empfiehlt sich eine vorherige Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde

Sperrpfosten:

Die Anordnung von „Pollern“ erfolgt durch die Straßenverkehrsbehörde. Da dies regelmäßig eine Gefahrenstelle ist, bedarf es besonderer Voraussetzungen (z.B. Markierung von Sperrflächen, Beleuchtung).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Heidi Riecken

AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnatschutzverband - AG Geobotanik - Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft

Landesangelverband - Landesjagdverband - Schleswig-Holsteinischer Heimatbund

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Schutzstation Wattenmeer - Verein Jordsand

Tel.: 0431/93027, Fax: 0431/92047, eMail: AG-29@lnv-sh.de, Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

BIS.S - Scharlibbe
Hauptstraße 2 b
24613 Aukrug

Ihr Zeichen / vom
24.01.2025

Unser Zeichen / vom
Pes 113 / 2025

Kiel, den 05.03.2025

Gemeinde Tangstedt

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Baugebiet Eichholzkoppel“

für das Gebiet südwestlich der Bebauung „Am Kuhteich“ und südöstlich der Bebauung „Meisenweg“ und „Amselweg“

Frühzeitige Behörden- und Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung.

Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.

1

Die aufgeführten grünordnerischen Maßnahmen (s. Kap. 7) werden begrüßt, sie sind u. E. allerdings nicht als Empfehlungen / Optionen zu formulieren, sondern sind als textliche Festlegungen in das Planwerk aufzunehmen.

2

Es werden im Weiteren entsprechende Ausführungen zu den erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwartet.

Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

gez. Achim Peschken



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

An
Gemeinde Tangstedt
Amt Itzstedt

über
Stadtplanungsbüro BIS-S
per E-Mail an BIS-Scharlibbe@web.de

Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung
Abteilung Landes- und Stadtentwicklung

Neuenfelder Straße 19
D – 21109 Hamburg

Telefon : 040 - 428 40 - 8225
Zentrale: 040 - 428 40 - 11
E-Fax : 040 - 4279 - 73959

Ansprechpartnerin: Imme Lindemann

E-Mail: umlandbeteiligunglp@bsw.hamburg.de

Hamburg, 05. März 2025

Aufstellung Bebauungsplan Nr. 26, 2. Änderung der Gemeinde Tangstedt
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1
BauGB und Benachrichtigung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 22.01.2025

Sehr geehrter Herr Scharlibbe,

vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 26, 2. Änderung der Gemeinde Tangstedt. Die Freie und Hansestadt Hamburg hat zu den aufgeführten Unterlagen keine grundsätzlichen Bedenken, möchte jedoch auf folgenden Punkt aufmerksam machen:

Das „Baugebiet Eichholzkoppel“ liegt im Einzugsbereich der Alster, die innerhalb Hamburgs und auch in Schleswig-Holstein als Überschwemmungsgebiet (ÜSG) ausgewiesen ist. Dem ist Rechnung zu tragen, in dem die Hochwasserstände bei einem HQ100 im ÜSG durch die Baumaßnahme nicht erhöht werden. Aufgrund der Entfernung zum Tangstedter Graben und der kleinen Fläche, reicht der Nachweis einer Zurückhaltung des 100jährigen Regenereignisses, wie es im Vorentwurf der Begründung auf Seite 37 beschrieben wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Imme Lindemann

Scharlibbe

Von: Amt Kisdorf [Bauleitplanung] <planung@amt-kisdorf.de>
Gesendet: Mittwoch, 5. März 2025 14:13
An: 'bis-scharlibbe@web.de'
Betreff: AW: Tangstedt-BP- 26, 2. Änd. // Vorentwurf // hier: Beteiligung nach § 4 (1) BauGB + § 11 (2) LaplaG

Sehr geehrter Herr Scharlibbe,

die Gemeinde Wakendorf II hat die o.g. Bauleitplanung zur Kenntnis genommen. Es werden keine Anregungen / Bedenken vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Simone Steinhagen

Bauleitplanung

--

Amt Kisdorf
- Die Amtsdirektorin -
Winsener Straße 2
24568 Kattendorf

Tel.: 04191 / 9506-72
Fax: 04191 / 9506-28
Email: planung@amt-kisdorf.de
Website: <http://www.amt-kisdorf.de>

Scharlibbe

Von: Böttcher, Andrea <andrea.boettcher@sh-netz.com>
Gesendet: Dienstag, 4. März 2025 13:40
An: BIS-Scharlibbe@web.de
Cc: Guse, Andreas
Betreff: Tangstedt - Bebauungsplan Nr. 26, 2. Änderung

Sehr geehrter Herr Scharlibbe,

vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange.
Die Schleswig-Holstein Netz GmbH hat keine Bedenken gegen Inhalte und Ziele der Planungen.

Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Planung einen Stationsplatz, der wahrscheinlich gebraucht wird.

Auskunft über die von uns verlegten Leitungen bekommen Sie ab jetzt online in unserem Planauskunftsportal über unsere Website www.sh-netz.com.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Andrea Böttcher



Schleswig-Holstein
Netz



Team Ahrensburg
T +49 4102-494-2312
M 01 74-3 20 11 99
andrea.boettcher@sh-netz.com

Schleswig-Holstein Netz GmbH
Kurt-Fischer-Straße 52
22926 Ahrensburg
www.sh-netz.com

Sitz: Quickborn, Amtsgericht Pinneberg, HRB 18299 PI
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Christian Fenger
Geschäftsführung: Steffen Bandelow, Malgorzata Cybulska, Lisa Hebenstreit



E-Mail drucken? Lieber Umwelt schonen.

Scharlibbe

Von: Bahlo, Jana <J.Bahlo@bargteheide-land.de>
Gesendet: Dienstag, 4. März 2025 07:59
An: 'BIS-Scharlibbe@web.de'
Betreff: Tangstedt B- Plan 26, 2. Änd. hier: Beteiligung nach § 4 (1) BauGB + 11 (2) LaplaG
Anlagen: Tangstedt-BP-26,2-Vorentwurf-Begründung_komp.pdf; Tangstedt-BP-26,2-Vorentwurf-Gesamtplan-M500.pdf; Tangstedt-BP-26,2-Vorentwurf-Verteiler.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Nachbargemeinde Bargfeld – Stegen hat auf Ihrer Sitzung am 03.03.2025 hierüber beraten

und Beschluss gefasst.

Es bestehen keine Bedenken und Anregungen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 26, 2. Änd. der Gemeinde Tangstedt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jana Bahlo

Amt Bargteheide-Land

Der Amtsvorsteher

Fachbereich Bauen & Umwelt

Stellv. Fachbereichsleitung

Bauleitplanung

Zimmer: 211

Tel.: 04532 4045-44

Fax: 04532 4045-99

www.bargteheide-land.de

Eckhorst 34, 22941 Bargteheide

Scharlibbe

Von: Dahmen, Nils <Nils.Dahmen@vhh-mobility.de>
Gesendet: Freitag, 28. Februar 2025 14:39
An: 'Scharlibbe'
Cc: Günther, Stephan; Dittmers, Timo
Betreff: AW: Tangstedt-BP- 26, 2. Änd. // Vorentwurf // hier: Beteiligung nach § 4 (1) BauGB + § 11 (2) LaplaG

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Planverfahren. Die zum Plangebiet nächstliegenden Bushaltestelle ist entweder Tangstedt, Eichholzkoppel oder vor allem Bützberg an der K51. Es ist davon auszugehen, dass Menschen aus dem Plangebiet den direkten Weg zu den Haltestellen Bützberg an der K51 nehmen werden, also an der K51 entlang und nicht über die vorhandenen (Um-)Wege über Am Kuhteich.

Aus dem Grunde möchten wir anregen, zwischen der Zufahrt zum Gebiet und der östlich gelegenen Haltestelle eine Fuß-/Radweg an der K51 anzulegen und dies planungsrechtlich in den B-Plan mit aufzunehmen.

Für Rückfragen stehen wir sehr gern zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Nils Dahmen
Betriebsplanung - Strecken- und Angebotsplanung

vhh.mobility | Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH
Curslackner Neuer Deich 37, 21029 Hamburg
Tel 040 72594-212
Mobil (-)
nils.dahmen@vhh-mobility.de
vhh-mobility.de

[Facebook](#) | [Instagram](#) | [LinkedIn](#) | [YouTube](#)

--

Aufsichtsratsvorsitzender: Staatsrat Martin Bill, Geschäftsführung: Dr. Lorenz Kasch, Dr. Britta Oehrich
Sitz der Gesellschaft: Hamburg Steuernummer: 27 277 00857 Amtsgericht Hamburg HRB-Nr. 138378

Hamburger Energienetze GmbH
Postanschrift: 22162 Hamburg

BIS-S
Büro für integrierte
Stadtplanung Scharlibbe
Hauptstr. 2b
24613 Aukrug

**Unser Vorgang Nr. 141710
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26
Ortsteil Tangstedt „Baugebiet Eichholzkoppel“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am o. g. Bebauungsplan.

Wir haben derzeit keine Anmerkungen zu den Planunterlagen.

Es handelt sich hierbei um eine Stellungnahme des Betriebes Stromnetz der Hamburger Energienetze GmbH. Bitte beachten Sie, dass der Betrieb Gasnetz evtl. eine separate Stellungnahme abgibt.

Freundliche Grüße

Hamburger Energienetze GmbH

**i. V. Ronald
Weigerding**

Digital unterschrieben von
i. V. Ronald Weigerding
Datum: 2025.02.25
14:27:08 +01'00'

Ronald Weigerding
Ltr. Netzinformations- u. Trassenmanagt.

**i.A. Petra
Weigerding**

Digital
unterschrieben von
i.A. Petra Weigerding
Datum: 2025.02.26
11:21:23 +01'00'

Petra Weigerding
Spezialistin Grundstücksnutzung

**Hamburger Energienetze
GmbH**

Gestattungsmanagement

**Bramfelder Chaussee 130
22177 Hamburg**

DATUM
25. Februar 2025

UNSERE ZEICHEN
141710

ANSPRECHPARTNER/IN
Petra Weigerding

TELEFON-DURCHWAHL
(0 40) 492 02 31 91

TELEFAX-DURCHWAHL

E-MAIL
**petra.weigerding
@hamburger-energienetze.de**
IHRE ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

www.hamburger-energienetze.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Jens Kerstan

Geschäftsführung
Karin Pfäffle, SprecherIn
Michael Dammann
Gabriele Eggers
Dr. Peter Wolfram

Sitz der Gesellschaft
Hamburg

Handelsregister
Amtsgericht Hamburg
HRB 95244

Scharlibbe

Von: Bauleitplanung@Amt-Itzstedt.de
Gesendet: Montag, 24. Februar 2025 08:40
An: BIS-Scharlibbe@web.de
Betreff: AW: [EXTERN] Tangstedt-BP- 26, 2. Änd. // Vorentwurf // hier: Beteiligung nach § 4 (1) BauGB + § 11 (2) LaplaG

Sehr geehrter Herr Scharlibbe,

die Gemeinde Kayhude hat die ö.g. Planungen zur Kenntnis genommen. Anregungen werden nicht vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Britt Kerschbaumer



Der Amtsdirektor
Fachbereich Bau und Planung
-Team Planung, Natur und Umwelt-
Segeberger Straße 41
23845 Itzstedt
Telefon: 04535/509-424

Homepage: amt-itzstedt.de

Bankverbindung:
Raiba Leezen, BIC: GENODEF1LZN, IBAN: DE84 2306 1220 0001 0111 11

 **Bitte überlegen Sie, ob Sie diese Nachricht wirklich ausdrucken müssen.**

Scharlibbe

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Donnerstag, 20. Februar 2025 07:56
An: BIS-Scharlibbe@web.de
Betreff: Stellungnahme S01419835, VF und VDG, Gemeinde Tangstedt, 2.
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 Ortsteil Tangstedt „Baugebiet
Eichholzkoppel“

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Amsinckstr. 59 * 20097 Hamburg

Stadtplanungsbüro BIS-S
Hauptstraße 2b
24613 Aukrug

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01419835
E-Mail: TDRB-N.Hamburg@vodafone.com
Datum: 20.02.2025

Gemeinde Tangstedt, 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 Ortsteil Tangstedt „Baugebiet
Eichholzkoppel“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 22.01.2025.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

Büro für integrierte Stadtplanung Scharlibbe
Hauptstraße 2b
24613 Aukrug

Unser Zeichen 2240

Tel.-Durchwahl 9453-172

Fax-Durchwahl 9453-

E-Mail taugustin@lksh.de

Rendsburg, 18.02.2025

Betrifft: Gemeinde Tangstedt

AZ. Baugebiet Eichholzkoppel

☒ B-Plan Nr. 26, 2. Änderung

☐ Außenbereichssatzung

☐ F-Plan

Sehr geehrter Herr Scharlibbe,

aus unserer Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken
bzw. Änderungswünsche.

Mit freundlichen Grüßen

Ties Augustin

Dienstgebäude
Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg
Telefon: 04331 9453-0
Telefax: 04331 9453-199
Internet: www.lksh.de
E-Mail: lksh@lksh.de
Ident-Nr. DE 134 858 917

Kontoverbindungen:
Sparkasse Mittelholstein AG
IBAN
DE79 2145 0000 0000 0072 76
BIC: NOLADE21RDB
Kieler Volksbank eG
IBAN
DE55 2109 0007 0090 2118 04
BIC: GENODEF1KIL

Scharlibbe

Von: Bauleitplanung <bauleitplanung@hwk-luebeck.de>
Gesendet: Freitag, 14. Februar 2025 13:13
An: Scharlibbe
Betreff: AW: Tangstedt-BP- 26, 2. Änd. // Vorentwurf // hier: Beteiligung nach § 4 (1) BauGB + § 11 (2) LaplaG

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die zur Verfügung gestellten Unterlagen.

Wir haben die Pläne eingesehen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

Juliane Enzian

Handwerkskammer Lübeck
Breite Str. 10 /12
23552 Lübeck
Telefon 0451 1506-237
E-Mail jenzian@hwk-luebeck.de
Internet www.hwk-luebeck.de



**Handwerkskammer
Lübeck**



Informationen zum Datenschutz: www.hwk-luebeck.de/datenschutz

Scharlibbe

Von: Tilo Langpap <langpap@hvv.de>
Gesendet: Montag, 10. Februar 2025 13:59
An: Scharlibbe
Betreff: AW: Tangstedt-BP- 26; 2. Änd. // Vorentwurf // hier: Beteiligung nach § 4 (1) BauGB + § 11 (2) LaplaG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den Ausweisungen der o.g. Planung sind wir einverstanden. Wir bitten jedoch, die Begründung um Aussagen zur ÖPNV-Erschließung zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen
Tilo Langpap
Bereich Schienenverkehr/Planung

Hamburger Verkehrsverbund GmbH

Brooktorkai 18 | 20457 Hamburg | Germany

Telefon: +4940325775458 | **Mobil:** +491622385896

E-Mail: langpap@hvv.de | Website: www.hvv.de

Geschäftsführung: Anna-Theresa Korbitt, Raimund Brodehl

Aufsichtsratsvorsitzender: Staatsrat Martin Bill

Amtsgericht Hamburg HRB 10 497 | ID-Nr. DE 179 732 501



Scharlibbe

Von: antoine.begue@lfu.landsh.de
Gesendet: Dienstag, 4. Februar 2025 16:11
An: BIS-Scharlibbe@web.de
Betreff: AW: [EXTERN] Tangstedt-BP- 26, 2. Änd. // Vorentwurf // hier: Beteiligung nach § 4 (1) BauGB + § 11 (2) LaplaG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den mir vorgelegten o. g. Planungsunterlagen habe ich aus Sicht des **Immissionsschutzes** keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Antoine Bégué (Dipl.-Ing.)
(via: Luebeck.Poststelle@lfu.landsh.de)



Landesamt für Umwelt
des Landes Schleswig-Holstein
Dezernat 32
LfU 3219
Meesenring 9
23566 Lübeck

T +49 451 885-409
F +49 451 885-270
Antoine.Begue@lfu.landsh.de
www.schleswig-holstein.de/

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für elektronisch verschlüsselte Dokumente

Scharlibbe

Von: Sven Schiller <sven.schiller@hamburgwasser.de>
Gesendet: Montag, 27. Januar 2025 16:13
An: bis-scharlibbe@web.de
Betreff: Tangstedt-BP- 26, 2. Änd._ Vorentwurf_Beteiligung nach § 4 (1) BauGB + § 11 (2) LaplaG
Anlagen: Tangstedt-BP-26,2-Vorentwurf-Begründung_komp.pdf; Tangstedt-BP-26,2-Vorentwurf-Gesamtplan-M500.pdf; Tangstedt-BP-26,2-Vorentwurf-Verteiler.pdf
Signiert von: sven.schiller@hamburgwasser.de

Bebauungsplan Tangstedt Nr. 26, 2. Änderung Stellungnahme zum Vorentwurf

Sehr geehrter Herr Scharlibbe,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme der Hamburger Stadtentwässerung AöR (S.1) und der Hamburger Wasserwerke GmbH (S.2) zum o.g. Bebauungsplan.

Stellungnahme der Hamburger Stadtentwässerung (Hamburg Wasser HSE):

Grundsätzlich bestehen seitens der Hamburger Stadtentwässerung zum Entwässerungskonzept (siehe Erläuterungsbericht, Punkt 10) keine Bedenken.

Die in unserer Stellungnahme vom 04.07.2023 genannten Randbedingungen sind in Ihrem Entwässerungskonzept berücksichtigt.

Wir gehen davon aus, dass in der geplanten Straßenverkehrsfläche auf einer Länge von ca. 90 m ein **öffentlicher** Schmutzwasserkanal DN200 herzustellen ist.

In diesem Zusammenhang ist Hamburg Wasser rechtzeitig vom Bauträger mit der Kanalherstellung zu beauftragen und ein öffentlich-rechtlicher Vertrag (Kanalbau) abzuschließen ist.

Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass alle anfallenden Planungs- und Baukosten vom Erschließer zu tragen sind, Hamburg Wasser liegen hierzu keine Finanzmittel zur Verfügung.

Stellungnahme der Hamburger Wasserwerke (Hamburg Wasser HWW):

Gegen die 2. Änderung des B- Planes Tangstedt 26 werden seitens der Hamburger Wasserwerke GmbH keine Einwendungen erhoben.

Das Netz kann die zusätzliche Abnahme zur Verfügung stellen. Geprüft wurde an der Kreuzung Lindenallee / Hauptstraße. Zur Erschließung über die eingezeichnete Straße sind ggf. weitere Leitungen notwendig.

Wir schicken Ihnen Auszüge aus unseren Bestandsplänen. Wie Sie daraus entnehmen können, befindet sich in der **Straße Am Kuhteich** eine Frischwasserleitung der HWW, im direkten Bereich der Erschließungsfläche liegen keine Leitungen.

Für die Richtigkeit unserer Unterlagen können wir keine Gewähr übernehmen. Setzen Sie sich deshalb bitte - insbesondere wegen der örtlichen Angabe aller unserer Anlagen - mit unserem Netzbetrieb Mitte, Pinkertweg 3, Tel: 7888-38990 in Verbindung.

Des Weiteren machen wir darauf aufmerksam, dass eine weitere Wasserversorgung des im Plan erfassten Gebietes nur möglich ist, wenn wir **rechtzeitig vor Beginn der zusätzlichen Bebauung einen formlosen Antrag auf Wasserversorgung mit näheren Angaben**, aus denen sich der zu erwartende

Wasserbedarf ergibt, erhalten. Zudem muss bei der Festlegung evtl. neuer Straßenquerschnitte ausreichender Raum für die Unterbringung unserer Versorgungsleitungen berücksichtigt werden.

Zu Kapitel 10.2. "Löschwasserversorgung" weisen wir darauf hin, dass zwar normalerweise im Brandfall Wasser aus den Hydranten entnommen werden kann, die HWW jedoch nicht verpflichtet sind, den Grundschutz sicherzustellen. Die Wasserleitungen werden nur nach dem maximalen Trinkwasserbedarf bemessen. Sollte der Löschwasserbedarf den Trinkwasserbedarf übersteigen, dann müssen auch andere Löschwasserentnahmemöglichkeiten geschaffen werden.

Auch hier kann die geforderte Löschwassermenge im Umkreis von 300 m aus der vorhandenen Leitung Kreuzung Lindenallee / Hauptstraße entnommen werden. Die lokale Versorgung in 75 m Laufweg von der Grundstücksgrenze muss mit der finalen Erschließung geprüft werden.

Für die Anzahl, die Lage und den Einbau von Hydranten ist das DVGW Merkblatt W 331 maßgebend. Nach dem Brandschutzgesetz von Schleswig-Holstein haben die Gemeinden für Löschwasservorräte zu sorgen. Hierbei ist auch der Erlass des Innenministers vom 30. August 2010 – IV 334 – 166.701.400 (Gl.Nr. 2135.29, Amtsbl. Schl.-H. 2010 S.648) zu beachten, in dem folgender Hinweis steht: *"Nach § 2 BrSchG haben die Gemeinden für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Gemäß § 123 Abs. 1 Baugesetzbuch ist die Löschwasserversorgung von den Gemeinden bei der Erschließung zu berücksichtigen."*

Der Löschwasserbedarf ist durch die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Bei der Bemessung einer ausreichenden Wasserversorgung zur wirksamen Brandbekämpfung kann das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) in der jeweils geltenden Fassung als technische Regel herangezogen werden."

Nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405 "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" ist zu unterscheiden zwischen dem Grundschutz und dem Objektschutz. Die im Arbeitsblatt angegebenen Richtwerte für den Grundschutz richten sich nach der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung. Sie stellen den jeweiligen Gesamtbedarf dar, unabhängig davon, welche Entnahmemöglichkeiten bestehen und in welchem Umfang diese genutzt werden können.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Schiller

Anlagen:

- Katasterauszug HWW

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.- Ing. Sven Schiller
Infrastrukturkoordination und Erschließungen – E2
HAMBURG WASSER

Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg
Telefon: +49 (0) 40 7888 82128
Mail: sven.schiller@hamburgwasser.de

Scharlibbe

Von: Glüsing, Sebastian <sebastian.gluesing@sh-netz.com>
Gesendet: Montag, 27. Januar 2025 16:04
An: Scharlibbe
Cc: T.Rogge@Amt-Itzstedt.de
Betreff: AW: Tangstedt-BP- 26, 2. Änd. // Vorentwurf // hier: Beteiligung nach § 4 (1) BauGB + § 11 (2) LaplaG

Guten Tag Herr Scharlibbe,

ich habe Ihre E-Mail bereits heute Morgen an den NC-Leiter gesendet. Er hat noch folgende Empfehlung mitgegeben:

Für zukünftige Meldungen nutzen Sie gerne die Leitungsauskunft: [Leitungsauskunft für Plan- und Tiefbau](#)

Nach der dortigen Anmeldung kann man extra den Reiter TöB nutzen. Hier soll man „sofort“ Pläne bekommen und die Stellungnahme wird automatisch an das richtige NC und ggf. auch an Gas Spezial und 110KV weitergeleitet. Alternativ geht auch über BOB-SH, ein Programm vom Land genau für solche Anfragen.

Freundliche Grüße
Sebastian Glüsing



Netzentwicklung Umspannwerke
T 0 4331 182 422
sebastian.gluesing@sh-netz.com

Schleswig-Holstein Netz GmbH
Schleswig-HeinGas-Platz 1
25451 Quickborn
www.sh-netz.com

Sitz: Quickborn, Amtsgericht Pinneberg, HRB 18299 PI
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Christian Fenger
Geschäftsführung: Steffen Bandelow, Malgorzata Cybulska, Lisa Hebenstreit



E-Mail drucken? Lieber Umwelt schonen.

Von: Scharlibbe <bis-scharlibbe@web.de>
Gesendet: Sonntag, 26. Januar 2025 16:28
An: Glüsing, Sebastian <sebastian.gluesing@sh-netz.com>
Cc: T.Rogge@Amt-Itzstedt.de
Betreff: WG: Tangstedt-BP- 26, 2. Änd. // Vorentwurf // hier: Beteiligung nach § 4 (1) BauGB + § 11 (2) LaplaG

BIS-S
Büro für integrierte Stadtplanung Scharlibbe
Herr Scharlibbe
Hauptstraße 2b

24613 Aukrug

Billstraße 82
20539 Hamburg
Kontakt: Michael Räder
Telefon: 040 42846-25 78
dataportdigitalfunkauskunftbossh@dataport.de

Abteilung: Geo Services

Hamburg, 24.01.2025

Gemeinde Tangstedt

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 26 „Baugebiet Eichholzkoppel“

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrter Herr Scharlibbe,
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 22.01.2025 zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 der Gemeinde Tangstedt für das Gebiet südwestlich der Bebauung „Am Kuhteach“ und südöstlich der Bebauung „Meisenweg“ und „Amselweg“.

Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.

Aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten Plangebiet keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit **keine Beeinträchtigungen** vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Räder
-Dataport Planwerkauskunft-



Deutsche Telekom Technik GmbH
Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck

BIS-S
Büro für integrierte Stadtplanung Scharlibbe
Hauptstraße 2b
24613 Aukrug

Klaus Reichert | PTI 11, B1 Lübeck
+49 451 488-1053 | kreichert@telekom.de
23. Januar 2025 | Tangstedt-BP- 26, 2. Änd.
hier: Stellungnahme Vorgangsnr.: 7250071 001

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:

Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz:

Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen.

Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.

Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,

- dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur => 50 MB zu ermöglichen.
- dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird,

- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden:

Deutsche Telekom Technik GmbH
PTI 11, Planungsanzeigen
Fackenburger Allee 31b

23554 Lübeck

Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende

Bezeichnung: T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de

Freundliche Grüße

i. A.



Sascha Schöpf

i.A.



Klaus Reichert

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantau-Str. 70 | 24837 Schleswig

BIS-S

Büro für integrierte Stadtplanung Scharlibbe
Hauptstraße 2b
24613 Aukrug

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 22.01.2025/
Mein Zeichen: Tangstedt-Bplan26-Änd2/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orldowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-55

Schleswig, den 22.01.2025

Gemeinde Tangstedt

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 Ortsteil Tangstedt „Baugebiet Eichholzkoppel“ für das Gebiet südwestlich der Bebauung „Am Kuhteich“ und südöstlich der Bebauung „Meisenweg“ und „Amselweg“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Scharlibbe,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski